



Versorgungswerk für Handwerksbetriebe e. V. Bayreuth

1. Nach § 4 in Verbindung mit §§ 7 und 10 der Satzung sind die Mitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an das Versorgungswerk verpflichtet.

2. Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die auf Grundlage der zwischen dem Verein und der INTER Lebensversicherung AG und der INTER Allgemeine Versicherung AG bestehenden Kollektivrahmenverträge abgeschlossenen Versicherungsverträge von Mitgliedern, deren Arbeitnehmern und Familienangehörigen.

Falls Veränderungen (Erhöhung oder Reduktion) bei den maßgeblichen Versicherungsbeiträgen bei der Berechnung des Versorgungswerksbeitrages im Einzelfall nicht beachtet werden, finden diese Veränderungen nur dann Berücksichtigung, wenn entweder das Mitglied oder das Versorgungswerk dies verlangen.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,- EUR jährlich pro Mitgliedsunternehmen.

Bei der Beitragsberechnung bleiben die zwischen dem Mitglied und der INTER Krankenversicherung aG bestehenden Versicherungsverträge außer Betracht. Gleiches trifft auch auf die Kollektivrahmenverträge für den Bereich der Kraftfahrtversicherung und der Rechtsschutzversicherung zu. Diese Sparten ziehen im Falle Ihres alleinigen Abschlusses auch keinen Mindestbeitrag nach sich. In diesen Fällen wird die Mitgliedschaft auf Grundlage einer Beitrittserklärung bewirkt.

4. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift vom Bankkonto des Mitgliedes abgerufen. Der Abruf erfolgt einmal jährlich.

Bayreuth, den 30.03.2011

Abg. Gültig

M. Puffhuber

W. Lohsbaum